

## Merkblatt : Regelung für Literatur-Handapparate in Professuren Stand März 2012

1. Literatur-Handapparate in Professuren ("Handapparate") bestehen aus Medieneinheiten der Universitätsbibliothek, die in Dienstzimmern der Universität aufgestellt werden, dort auf unbestimmte Zeit verbleiben und für den ständigen Gebrauch gedacht sind. Als Inhaber des Handapparates gilt die jeweilige Professorin / der jeweilige Professor.
2. Der Umfang des einzelnen Handapparates ist begrenzt. Die Anzahl der in einem Handapparat stehenden Medieneinheiten soll 200 Titel nicht überschreiten. Lexika, Handbücher, Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Fortsetzungswerke dürfen nur ausnahmsweise in Handapparate aufgenommen werden. Medieneinheiten, die für einen Handapparat beschafft werden, sollen in der Regel mit einem oder mehreren Referenzexemplaren in dem zuständigen Benutzungsbereich der Universitätsbibliothek verfügbar sein. Bei Nichtverfügbarkeit eines Referenzexemplars trägt die Verantwortung für die Beschaffung die Inhaberin / der Inhaber des Handapparates. Über die Aufstellung von vielfach benötigter Grundlagenliteratur in Handapparaten beraten die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten und die Fachreferenten der Universitätsbibliothek gemeinsam mit der Inhaberin / dem Inhaber des Handapparates. Es obliegt den Bibliotheksbeauftragten und Fachreferentinnen / Fachreferenten im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Studierenden auf die Beachtung der im Merkblatt festgehaltenen Policy betreffend Inhalt, Umfang, Zugänglichkeit, Revision und Rückführung der Handapparate zu achten. Alle Titel des Handapparates werden im Katalog der Universitätsbibliothek mit Standort nachgewiesen.
3. Die Finanzierung der Handapparate kann aus Berufungsmitteln oder sonstigen anderen Mitteln erfolgen. Die Bestellung der Medieneinheiten erfolgt ausschließlich über den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek.
4. Der Inhaber eines Handapparates kann eine Person seines Vertrauens gegenüber der Universitätsbibliothek als berechtigte Person eintragen lassen. Die für einen Handapparat bestimmten Medieneinheiten werden von der Universitätsbibliothek an die benannte berechtigte Person geschickt.
5. Der Inhaber eines Handapparates ist für die Medieneinheiten in seinem Handapparat verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust von Medieneinheiten aus dem Bestand eines Handapparates ist er ersatzpflichtig. § 10 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Potsdam gilt entsprechend.
6. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Dritten gegenüber Auskunft zu erteilen, welche Medieneinheiten sich in welchem Handapparat befinden. Der Inhaber eines Handapparates ist verpflichtet, den Zugang von Benutzern der Universitätsbibliothek zu dem Handapparat in angemessener Weise zu gewährleisten und zu kontrollieren.
7. Wird eine Medieneinheit aus dem Handapparat zur Benutzung in der Universitätsbibliothek angefordert, erfolgt Ausgabe, Rücknahme und Rückführung in den Handapparat über die zuständige Benutzungseinrichtung der Universitätsbibliothek.
8. Nicht mehr im Handapparat benötigte Medien sind der Universitätsbibliothek unaufgefordert zurückzugeben. Umfangreiche Rückgaben sollten vorher mit dem zuständigen Fachreferenten abgesprochen werden. Die Universitätsbibliothek führt in Zusammenarbeit mit dem Inhaber eines Handapparates in Abständen eine Revision des Handapparatbestandes durch.
9. Bei Ausscheiden des Inhabers eines Handapparates aus den Diensten der Universität Potsdam ist der Handapparat nach Durchführung einer Revision als Ganzes dem zuständigen Fachreferenten der

Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Übergabe erfolgt unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Ausscheiden.